



Richtlinie der Stadt Windischeschenbach zur Förderung des Baues von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)

Grundsätzliches

Die Stadt Windischeschenbach fördert durch die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) den verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit dem kostbaren Gut Wasser. Darüber hinaus werden die Trinkwasservorräte geschont und durch die Rückhaltung von Regenwasser die städtischen Sammelbecken bei starken Regenfällen entlastet. Des Weiteren wird der Einsatz von Trinkwasser für die Gartenbewässerung reduziert.

Die Stadt Windischeschenbach hat daher mit Stadtratsbeschluss vom 09.12.2020 nachstehende Zuschussrichtlinien erlassen:

1. Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) im Stadtgebiet mit einem Mindestfassungsvermögen von 3 m³ und einer maximalen Größe von 10 m³ für bebaute und voll erschlossene Wohnbaugrundstücke.
Hinweis: nicht gefördert werden Zisternen in reinen Gartengrundstücken und im gewerblichen Bereich.
2. Der Zuschuss beträgt pauschal für eine Zisterne, die
 - a) nur der Gartenbewässerung dient: 600,00 Euro
 - b) zur Brauchwassernutzung (z.B. Toilettenspülung und Waschwasser) und Gartenbewässerung dient: 900,00 Euro
3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in Ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Wohnungen.
4. Der Zuschuss ist vor Baubeginn schriftlich zu beantragen und wird bei Fertigstellung der Anlage ausbezahlt. Der Zuschuss wird einmalig gewährt. Die Fertigstellung stellt ein Beauftragter der Stadt fest.
5. Regenwassernutzungsanlagen mit Brauchwassernutzung in Wohngebäuden und Wohnungen sind der Stadt mitzuteilen. Eine Genehmigung und Zuschussgewährung wird nur dann erteilt, wenn nachstehende Auflagen erfüllt werden:
 - a) Das Leitungsnetz der Regenwassernutzungsanlage ist vom Netz der Trinkwasserversorgung zu trennen. Die Brauchwasserleitung sind deutlich zu kennzeichnen.



- b) Entnahmestellen für Regenwasser sind mit den Worten „Kein Trinkwasser“ oder bildlich zu kennzeichnen. Im Wasseranschlussraum ist zusätzlich ein Hinweis auf die Regenwassernutzungsanlage anzubringen.
 - c) Die Nachspeisemöglichkeit aus der Trinkwasserversorgung darf nicht direkt in die Zisterne erfolgen, sondern nur über einen vorgelagerten Zwischenbehälter (Regenwassermanager). Der Zulauf darf nur mittels eines freien Auslaufs gem. der DIN EN 1717 ausgeführt werden.
 - d) Die Überprüfung der technischen Einrichtung ist vor Inbetriebnahme durch einen Betrieb des Wasserinstallationshandwerks oder einen entsprechenden Sachverständigen nachzuweisen.
6. Die Stadt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den Zuschussantrag. Die Vergabe erfolgt in Reihenfolge des Eingangs der Zuwendungsanträge. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.
 7. Die Zuschussrichtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt für Zisternen, mit deren Bau nach dem 01.01.2021 begonnen wird.

Windischeschenbach, den 10.12.2020

Stadt
Windischeschenbach

Budnik
Erster Bürgermeister